

Geschäftsordnung der Fachgruppe GreenIT

Art. 1 Fachgruppe Green IT

- 1.1 Die Fachgruppe (FG) GreenIT ist eine Fachgruppe der Schweizer Informatik Gesellschaft (SI).
- 1.2 Grundlage dieser Geschäftsordnung sind die Statuten der SI.

Art. 2 FG-Zweck

- 2.1 Der Energiebedarf in den „Information and Communication Technologies“ (ICT) steigt stark. Die FG GreenIT untersucht die Möglichkeiten eines effektiven Energiemanagements im ICT Bereich und verbreitet die Kenntnisse mit Webservices und Veranstaltungen für FG-Mitglieder und weitere Interessenten.

Art. 3 FG-Mitgliedschaft

- 3.1 Mitglieder der FG GreenIT sind all jene SI-Mitglieder, die der FG GreenIT beitreten wollen (FG-Mitglieder).
- 3.2 Die Mitgliedschaft in der FG GreenIT beginnt mit der schriftlichen Beitrittserklärung und endet am Ende des Kalenderjahres nach einer Kündigung der FG-Mitgliedschaft gegenüber dem FG-Vorstand.
- 3.3 Die FG kann ihre Dienstleistungen auch Nicht-SI-Mitgliedern anbieten.

Art. 4 Organe

- 4.1 Die Organe der FG GreenIT sind:
 - die FG-Versammlung
 - der FG-Vorstand
 - die Spezialisten Teams (Ausschüsse für Spezialaufgaben)
- 4.2 Die Amtsdauer für den FG-Vorstand beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.
- 4.3 Ueber die Beschlüsse der Organe ist Protokoll zu führen.

Art. 5 Die FG-Versammlung

- 5.1 Die FG-Versammlung ist das oberste Organ der FG Green IT. Sie ist einmal jährlich zu einer ordentlichen Tagung einzuberufen sowie wenn der FG-Vorstand oder 10% der FG-Mitglieder dies verlangen.
- 5.2 Die Einladung zur FG-Versammlung hat mit der Traktandenliste wenigstens dreissig Tage im Voraus zu erfolgen. Ist dies erfüllt, so ist die FG-Versammlung beschlussfähig. Sie entscheidet mit einfachem Mehr der Stimmenden, über Änderungen der Geschäftsordnung mit drei Viertel Mehrheit der Stimmenden. Wahlen und Abstimmungen erfolgen in der Regel offen, auf Verlangen eines Viertels der Anwesenden jedoch geheim.
- 5.3 Die FG-Versammlung wählt den FG-Vorstand und den FG-Präsidenten.

- 5.4 Die FG-Versammlung beschliesst über Geschäftsbericht und Rechnung des vergangenen Geschäftsjahres sowie über FG-Budget und FG-Mitgliederbeiträge für das nächste Geschäftsjahr nach Absprache mit dem SI-Vorstand. Sie beschliesst über Änderungen der GreenIT-FG-Geschäftsordnung sowie weitere Geschäfte, die ihr vom FG-Vorstand oder von 10% der FG-Mitglieder vorgelegt werden. Allfällige Änderungsvorschläge für die Geschäftsordnung müssen in der Einladung aufgeführt sein.
- 5.5 Anstelle eines Entscheides in der FG-Versammlung kann der FG-Vorstand einen Briefentscheid der FG-Mitglieder einholen. In diesem Fall müssen zwischen dem Versand der Stimmunterlagen und dem Termin für die Einsendung der Stimmzettel mindestens 30 Tage liegen. Briefentscheide erfolgen immer geheim.

Art. 6 Der FG-Vorstand

- 6.1 Der FG-Vorstand besteht aus dem FG-Präsidenten und 2 bis 6 weiteren FG-Vorstands-Mitgliedern. Ausser der Wahl des Präsidenten konstituiert er sich selbst.
- 6.2 Der FG-Vorstand leitet die Fachgruppe und vertritt sie nach aussen. Er führt die Beschlüsse der FG-Versammlung durch und ist dieser gegenüber für die Geschäftsführung verantwortlich. Er entscheidet über alle Fragen, die nicht ausdrücklich der FG-Versammlung vorbehalten sind.
- 6.3 Der FG-Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrzahl seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlussfassung auf dem Korrespondenzweg ist möglich.

Art. 10 Finanzen und Haftung

- 10.1 Die Fachgruppe finanziert ihr Programm und die übrigen Ausgaben aufgrund des Budgets namentlich aus FG-Mitgliederbeiträgen, Einnahmen aus Veranstaltungen und Verkäufen sowie aus Zuwendungen.
- 10.2 Wenn die Tätigkeit der Fachgruppe dies erfordert sowie in Abstimmung mit dem SI-Vorstand, entrichten die FG-Mitglieder einen FG-Zuschlag zum SI-Jahresbeitrag, dessen Höhe durch die FG-Versammlung festgelegt wird. Der FG-Vorstand kann in Ausnahmefällen einzelnen FG-Mitgliedern den Beitrag erlassen. Jegliche Nachschusspflicht der FG-Mitglieder ist ausgeschlossen, ebenso aber auch jede Ausschüttung aus dem FG-Vermögen an diese.
- 10.3 Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- 10.4 Auf Grund vom Art. 10.2 beschliesst die Fachgruppe einen FG-Beitrag zu erheben, der von der Grösse der vertretenen Firma bestimmt wird. Dieser Beitrag wird von allen FG-Mitgliedern entrichtet, allerdings nur einmal pro vertretenes Unternehmen. Dieser Beitrag bildet die nötige Grundlage für die Operation der Green-IT-Webseite und -Tools. Projekte müssen durch eine separate Finanzierung finanziert werden.

Die Höhe der Beiträge wird durch die FG-Versammlung festgelegt.

(Anmerkung: Die ersten am 12. Februar 2015 an den SI Vorstand vorgeschlagenen und angenommenen Beiträge richten sich nach folgenden

Kriterien:

- Grossfirmen (Umsatz > 3 Million CHF): 3000.-/Jahr (inkl. SI Beitrag von 260.-)
- Firmen mit Umsatz zwischen 500kCHF und 3 Million CHF: 750.-/Jahr (inkl. SI Beitrag von 260.-)
- Kleine Unternehmen (Umsatz<500kCHF): 330.-/ Jahr (inkl. SI Beitrag von 260.-)
- Einzelpersonen: 150.-/Jahr (inkl. SI Beitrag von 80.-)
- Studenten: 35.-/Jahr (inkl. SI Beitrag von 25.-)

Die Mitgliederfirmen können mehrere MA an die FG Meetings delegieren, ihr Logo auf der greenit.s-i.ch Website präsentieren und den Einsatz von Green IT Mitglieder für Fachbeiträge an firmeninternen Anlässen anfordern.

- 10.5 Die Mitglieder bringen ihr Fachkompetenz unentgeltlich/ehrenamtlich ein. Nur grössere Arbeitsleistungen, die klar definiert in einem SLA sind, können vom FG-Vorstand entschädigt werden.
- 10.6 Der Vorstand lässt die Jahresrechnung und das Budget durch die FG-Versammlung genehmigen.

Art. 11 Änderung der Fachgruppe

- 11.1 Änderungen der FG-Geschäftsordnung können vom FG-Vorstand oder von 10% der FG-Mitglieder beantragt werden.
- 11.2 Die Auflösung der Fachgruppe kann wie eine Änderung der FG-Geschäftsordnung beschlossen werden. In diesem Fall fällt ein allfälliges Reinvermögen an die SI.

Art. 12 Übergangsbestimmungen

- 12.1 Diese Geschäftsordnung wurde an der SI-Generalversammlung vom 11. Mai 2011 zusammen mit der SI-Statutenänderung genehmigt und in Kraft gesetzt.
- 12.2 Der SI-Vorstand genehmigte an der Sitzung vom 12. Februar 2015 die neue Beitragsordnung (Artikel 10.4, 10.5, 10.6).